

## **A n t w o r t**

zu der

Anfrage des Abgeordneten Carsten Becker (AfD)

betr.: Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts eine Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 Absatz 1 AsylbLG. Die Leistungen umfassen gemäß § 4 AsylbLG die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzen sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt. Außerdem werden Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen übernommen. Weitere medizinische Leistungen können gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG erbracht werden, wenn sonst gesundheitliche Gefährdungen drohen.

Für die Schutzsuchenden aus der Ukraine ist darüber hinaus der Bereich der Leistungen nach § 6 Absatz 2 AsylbLG eröffnet. § 6 Absatz 2 AsylbLG gewährt Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und besondere Bedürfnisse haben, einen erleichterten Zugang zu weiteren medizinischen und

sonstigen Leistungen, insbesondere für fluchtbedingte Behandlungen (zum Beispiel Psychotherapien). Als Personen mit besonderen Bedürfnissen werden in § 6 Absatz 2 AsylbLG beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, genannt.

Die Ausführung der Krankenversorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG wurde gemäß § 264 Absatz 1 SGB V regelmäßig durch die zuständigen Landesbehörden vertraglich auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen. Die Kosten werden der gesetzlichen Krankenversicherung von der landesrechtlich zuständigen Sozialbehörde erstattet.

Nach 18 Monaten erfolgt in der Regel der Wechsel in die Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Krankenversorgung entspricht dann analog den Leistungen der §§ 47 fortfolgende SGB XII und damit dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die konkrete Versorgung erfolgt gemäß § 264 Absatz 2 SGB V durch eine Krankenkasse, die der Leistungsberechtigte selbst auswählen kann und die die Kosten von der Sozialbehörde erstattet bekommt.“

#### Vorbemerkung Landesregierung:

Die Gewährung von Krankenhilfeleistungen für Asylbewerber richtet sich nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Während es sich hierbei um bundesrechtliche Regelungen handelt, die den Leistungsumfang bundeseinheitlich festlegen, ergeben sich im Abrechnungsverfahren für diese Kosten teils Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Während zum Beispiel in Hamburg oder in weiteren Bundesländern eine Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 SGB V geschlossen und somit die Abrechnung dieser Krankenhilfekosten auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen wurde, besteht eine solche Vereinbarung im Saarland bislang nicht. Die Abrechnung der Krankenhilfekosten für Leistungsempfänger nach dem

AsylbLG erfolgt hier durch die jeweils örtlich zuständigen Leistungsbehörden. Dies sind für dezentral untergebrachte Personen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowie für die Bewohner der Landesaufnahmestelle das Landesverwaltungsamt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - AGAsylbLG).

In welcher Höhe sind im Saarland in der Zeit von 2010 bis 2022 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden? Bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten. Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde.

Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII in der Zeit von 2010 bis 2022 für das Saarland? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten.

#### Zu Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Angaben zu Einnahmen und Ausgaben nach dem AsylbLG werden in der Asylbewerberleistungsstatistik, die durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder veröffentlicht wird, zusammengeführt. Umfang und Art der Erhebung ergeben sich unmittelbar aus den bundesrechtlichen Vorgaben des § 12 AsylbLG. Eine weitergehende Erhebung im Sinne der Fragestellung ist hiernach nicht vorgesehen.

Eine Unterscheidung im Sinne der Fragestellung nach ambulanten und stationären Kosten kann statistisch nicht ausgewertet werden. Zudem kann auch die Unterscheidung der nach § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) ausgezahlten Beträge nach Gesundheitsleistungen und weiteren hierunter fallenden Beträgen (z.B. zur Deckung der Bedürfnisse von Kindern) nicht erfolgen, da diese in der Statistik nicht dargestellt wird.

Zuletzt kann auch eine Abgrenzung nach dem Ausgang des Asylverfahrens im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen. Vielmehr handelt es sich bei den o.g. Angaben um die Ausgaben für alle Leistungsempfänger nach dem AsylbLG. Hierunter fallen neben Asylbewerbern im laufenden Verfahren auch vollziehbar

ausreisepflichtige Personen, Duldungsinhaber sowie Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln.

Im Saarland sind nach der vom Statistischen Amt Saarland veröffentlichten Asylbewerberleistungsstatistik in den Jahren 2010 bis 2021 die folgenden Kosten nach §§ 4 und 6 AsylbLG angefallen:

<b>Jahr</b>	<b>Leistungen § 4 AsylbLG</b>	<b>Leistungen § 6 AsylbLG</b>	<b>Insgesamt</b>
<b>2010</b>	1.308.446 €	118.808 €	1.427.254 €
<b>2011</b>	1.413.223 €	135 137 €	1.413.223 €
<b>2012</b>	2.115.086 €	129.060 €	2.244.146 €
<b>2013</b>	2.392.095 €	379.077 €	2.771.172 €
<b>2014</b>	3.307.612 €	838.429 €	4.146.041 €
<b>2015</b>	7.303.347 €	2.008.684 €	9.312.031 €
<b>2016</b>	8.097.249 €	3.164.619 €	11.261.868 €
<b>2017</b>	2.408.350 €	507.224 €	2.915.574 €
<b>2018</b>	2.662.046 €	290.967 €	2.953.013 €
<b>2019</b>	2.857.113 €	227.836 €	3.084.949 €
<b>2020</b>	2.360.317 €	314.346 €	2.674.663 €
<b>2021</b>	3.360.803 €	883.680 €	4.244.483 €

Zahlen für das Jahr 2022 liegen bislang nicht vor, die Asylbewerberleistungsstatistik wird jährlich veröffentlicht.

Die Leistungen für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG (d.h. nach 18 Monaten) werden in der Asylbewerberleistungsstatistik nicht getrennt für die §§ 47 bis 52 SGB XII erfasst, sondern es wird ein Betrag für die Leistungen nach dem Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII - d.h. für §§ 47 bis 66a SGB XII - ausgewiesen. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Beträge erfassen neben den Hilfen zur Gesundheit somit auch die Hilfe zur Pflege:

<b>Jahr</b>	<b>Leistungen Fünftes bis Siebtes Kapitel SGB XII</b>
<b>2010</b>	401.553 €
<b>2011</b>	841.257 €
<b>2012</b>	417.350 €
<b>2013</b>	307.376 €
<b>2014</b>	163.998 €
<b>2015</b>	428.594 €
<b>2016</b>	783.360 €
<b>2017</b>	708.590 €
<b>2018</b>	687.337 €
<b>2019</b>	449.465 €
<b>2020</b>	500.424 €
<b>2021</b>	384.903 €

Zahlen für das Jahr 2022 liegen bislang nicht vor, die Asylbewerberleistungsstatistik wird jährlich veröffentlicht.

Die nachträgliche Erhebung weiterer Daten im Sinne der Fragestellung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden verbunden. Hierfür wäre eine einzelfallbezogene händische Prüfung des in Frage kommenden Aktenbestands der jeweiligen Leistungsbehörden erforderlich. Es müssten zehntausende Fallakten und hunderttausende Auszahlungen einzeln betrachtet werden, um z.B. zwischen stationärer und ambulanter Behandlung oder dem später erteilten Titel zu unterscheiden.

Welche medizinischen Leistungen standen den oben genannten Personengruppen im Jahr 2010 sowie 2022 nach der jeweiligen Gesetzeslage zu? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten.

### Zu Frage 3:

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts eine Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 Absatz 1 AsylbLG. Die Leistungen umfassen gemäß § 4 AsylbLG die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzen sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt. Außerdem werden Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen übernommen. Weitere medizinische Leistungen können gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG erbracht werden, wenn sonst gesundheitliche Gefährdungen drohen.

Nach 18 Monaten erfolgt in der Regel der Wechsel in die Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Krankenversorgung entspricht dann analog den Leistungen der §§ 47 ff. SGB XII und damit dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine jährliche Anpassung des Anspruchs auf medizinische Leistungen im AsylbLG erfolgt nicht. Seit 2010 wurde hier lediglich eine Änderung vorgenommen, konkret mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015. Mit dieser wurde eine geringfügige Änderung der Regelung zu Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen vorgenommen (Die Schutzimpfung wurde in einen Anspruch überführt). Weitere materielle Gesetzesanpassungen der §§ 4, 6 AsylbLG sind zwischen 2010 und 2022 nicht erfolgt.

Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch das Saarland an die jeweiligen Kostenträger? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten.

Zu Frage 4:

Die nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes an Asylbewerber sowie deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder gewährten Leistungen werden durch das Land an die Landkreise und den Regionalverband nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) erstattet.

Sollte sich die Frage im Kontext der übrigen Fragen auf die Erstattung medizinischer Kosten beziehen, ist anzumerken, dass eine Auswertung der Erstattungsbeträge nach Leistungsart (Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Krankenhilfe ...) nicht erfolgt.

Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da hierfür eine einzelfallbezogene händische Prüfung aller Abrechnungsfälle erfolgen müsste.

Benannt werden können nur die jeweils in einem Jahr ausgezahlten Gesamtbeträge für Erstattungen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass die Erstattung erst im Nachgang erfolgt und somit die Zuordnung zu einem Haushaltsjahr lediglich den Zeitpunkt der Auszahlung, nicht den Entstehungszeitpunkt der Kosten, darstellt.

Insoweit wurden folgende Gesamtbeträge (für Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Krankenhilfe ...) nach § 3 LAG erstattet:

<b>Jahr</b>	<b>Ausgezahlter Betrag</b>
<b>2010</b>	94.000 €
<b>2011</b>	97.000 €
<b>2012</b>	188.000 €
<b>2013</b>	124.000 €
<b>2014</b>	877.000 €
<b>2015</b>	5.480.000 €
<b>2016</b>	18.064.000 €
<b>2017</b>	16.057.000 €
<b>2018</b>	11.014.816 €
<b>2019</b>	3.277.000 €
<b>2020</b>	1.346.801 €
<b>2021</b>	699.144 €

Darüber hinaus wurde für im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge eine Erstattungsregelung für die Krankenhilfekosten getroffen. Hiernach wurde den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken pro Quartal pro Person eine Pauschale von 500 Euro für die Dauer von höchstens zwei Jahren (8 Quartale) erstattet wird, soweit diese nicht Zugang zur gesetzlichen (oder privaten) Krankenversicherung gefunden haben.

Entsprechende Auszahlungen erfolgten in den Jahren 2016 und 2017:

<b>Jahr</b>	<b>Ausgezahlter Betrag</b>
<b>2016</b>	21.000 €
<b>2017</b>	40.000 €

In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 SGB V Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Saarland übernommen? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten.

In welcher Höhe erhielt das Saarland in dem Zeitraum von 2010 bis 2022 Unterstützungsleistungen des Bundes für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V und in welcher Höhe wurden diese an die jeweiligen Kostenträger weitergegeben? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten.

Zu Fragen 5 und 6:

Keine.

Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu den unterschiedlichen Abrechnungsverfahren der Länder verwiesen.